

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Katholische Kirchenzeitung der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1854)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:

Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.

Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.



Herausgegeben

von

einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franko in der Schweiz:

Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.

Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend.

Solothurn.

Scherer'sche Buchhandlung.

„Eo res devenerunt, ut religio et ecclesia, religionis conservatrix, ex vulgi existimatione necessaria, ex politioris mundi lubitu tolerata atque ex politica sapientia non delenda putetur.“
Petitio Cleri Friburg. pro celebranda synodo, anno 1840.

Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt — und die Denkschrift des Episkopates der oberrh. Kirchenprovinz.

(Fortsetzung.)

Die kirchlichen Verhältnisse in besagten Ländern, namentlich in Baden, gehen ferner aus dem Votum hervor, das Dr. Hirscher i. J. 1850 in der ersten Badischen Kammer ablegte (S. Kirchz. 1850 Nr. 49 und 52, 1851 Nr. 3 u. 4) und aus der Denkschrift der oberrheinischen Bischöfe selbst hervor. Auch erschien 1841 in Regensburg bei G. Jos. Manz eine interessante Schrift unter dem Titel: „Die katholischen Zustände in Baden, mit urkundlichen Beilagen“, welche über die Bedrückungen der Kirche und der Katholiken in Baden merkwürdige Data enthält. Ähnliche Angaben brachte seiner Zeit die „Süddeutsche Zeitung“

Wir wollen aus der genannten Schrift einige der bedeutendern Fakten anführen, aus welchen sich zur Genüge ergeben wird, daß die betreffenden Kirchenhirten die wichtigsten Gründe haben, um jeden Preis eine feste u. geregelte, auf die Verfassung und das Recht der Kirche basirte Ordnung in geistlichen Angelegenheiten herbeizuführen.

Bald nach der Bildung des Großherzogthums Baden, wie es ist besteht, erhoben sich Klagen von Seite der Katholiken, sie seien in Hinsicht der Beamtungen u. zurückgesetzt. Katholiken konnten an Orten, wo die Mehrzahl der Bewohner protestantisch war, nicht Kreisdirectoren werden, dagegen wurden es Protestanten in fast ausschließlich katholischen Bezirken. Die katholischen Städte Freiburg, Bruchsal u. verloren viel durch die neuen Organisationen. Als es später zur Wahl der Landstände kam, machte man

die katholischen Wahlbezirke größer als die protestantischen, wodurch die Protestanten verhältnißmäßig mehr Deputirte erhielten; so kam auf 16,000 Protestanten ein Deputirter, dagegen auf 25,000 Katholiken ebenfalls nur ein Deputirter. Die Gründung von katholischen Pfarreien und Kirchen an vorher protestantischen Orten wurde erschwert, dagegen für Protestanten an katholischen Orten erleichtert. Für die wachsenden Bedürfnisse der katholischen Landpfarreien that die Regierung beinahe nichts. Wie die kathol. Geistlichen da und dort von weltlichen Beamten behandelt wurden, mag schon daraus erhellen, daß zur Zeit des ersten Landtages, 1819—20, selbst Wessenberg einen Antrag „zur bessern Behandlung der Geistlichen durch die Beamten“ stellte.

Wie oben gesagt, wurden die Klagen der Katholiken schon früher so laut, daß der Kaiser Napoleon, dessen damals allgewaltigen Verfügungen Baden einen großen Theil seines neuen Gebietes verdankte, bereits 1809 auf diese Zustände aufmerksam wurde, die Regierung anfangs schonend zu mildern Maßregeln zu stimmen suchte, und als Dieses nicht wirkte, durch seinen Minister des Auswärtigen am 12. Februar 1810 eine drohende Note an dieselbe erließ. Wir ziehen aus dieser Note folgende Stelle aus: „Sa Majesté impériale et royale ne sauroit voir d'un œil indifférent et tranquille que l'on traite en sujets disgraciés et pour ainsi dire en ilotes des sujets qu'Elle a Elle-même donnés au Grand-duché, qu'Elle ne lui a point donnés pour en faire des esclaves et auxquels Elle doit protection par eela même, qu'Elle les lui a donnés.“

Wenn man die Katholiken auf solche Weise in politischer Beziehung zurücksetzte, so ist leicht zu denken, daß

man sie in ihren kirchlichen Verhältnissen keineswegs begünstigte. Das Benehmen der herrschenden Partei bildete sich zu einem förmlichen Systeme der Bedrückung der Kirche aus, welches durch die berücksichtigte pragmatische Kirchenverordnung vom Jänner 1830 einen gesetzlichen Charakter erhalten sollte.

Wenn wir die Hauptpunkte dieser Verordnung kurz zusammenfassen, laufen sie dahin aus:

1. Die Errichtung des Erzbisthums kann von der Staatsregierung jeden Augenblick einseitig und nach Gutdünken wieder aufgehoben werden (§ 5 der Verordn.).

2. Auch die Glaubenslehre der Katholiken unterliegt gewissermaßen der Genehmigung der Staatsbehörden, welche den katholischen Katechismus und das Gesangbuch des Ordinariats annehmen oder verwerfen können (§ 4).

3. Die Religionsübung der Katholiken hängt von dem Gutbefinden der Regierung ab; sie entscheidet nämlich, ob die Pfarrer nach erzbischöflicher Verordnung Messe und Gottesdienst besorgen, und die Diözesanen sich z. B. an das Fastengebot halten sollen oder nicht u. dgl. (§ 4).

4. Diözesanbeschlüsse, auch wenn sie rein geistlicher Natur sind, kann die Regierung bestätigen oder verwerfen (§ 18).

5. Der Papst hat in kirchlichen Streitfachen nicht mehr zu entscheiden (§ 10).

Solchen Grundfäden entsprach auch die Praxis vollkommen. Die Männer, die man vorzugsweise in die katholische Sektion (katholischer Kirchenrath) wählte, zeigten, wie das Ministerium gegen die katholische Kirche gesinnt sei. So befanden sich 1811 darin als Geistliche Brunner und Gäberlin, ersterer als Illuminat wegwerfender Aufklärer huldigend, letzterer erklärter Gegner des Cölibats; später, 1823 und 25 Pfarrer Engesser, dem die zu solchem Amte nöthigen Eigenschaften abgingen, und Pfarrer Bahn, ein leidenschaftlicher Anhänger des Josephinismus. Daß die wirklichen Mitglieder des katholischen Kirchenraths, und namentlich die geistlichen, an kirchlicher Gesinnung eben nicht Ueberfluß haben, beweisen die neuesten Vorgänge.

Ähnlich ging es oft bei der Wahl der Professoren der Theologie. So wurde der bekannte Reichlin-Meldegg, der gleich anfangs in seinen Vorträgen über die Kirchengeschichte die Tendenz zeigte, die katholische Kirche herabzuwürdigen, anfangs zum außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg, und bald darauf, ungeachtet aller Gegenvorstellungen des Erzbischofes, zum ordentlichen Professor ernannt; und mehr als vier Jahre sah der kathol. Kirchenrath seinen Umtrieben und seinem feindseligen Streben gegen die Kirche gelassen zu, und er mußte die Sache auf's Aeußerste treiben, bevor es dem Erzbischofe gelang, ihn zu entfernen. Das ist, leider, nicht das einzige Bei-

spiel. Der Hofrath H. Ammann hat zu Freiburg Jahre lang den Katholiken durch sein Benehmen und seine Vorträge großes Aergerniß gegeben; ungehindert durfte er unter dem Vorwande der Lehrfreiheit gegen kirchliche Disziplinalgesetze am Sitze des Erzbischofes losziehen, die jungen Leute mit seinem unfirchlichen Kirchenrechte verwirren und in Zwiespalt mit ihrem Berufe bringen, ja bei seiner stets sich steigenden Leidenschaftlichkeit den Papst gleichsam als Sultan darstellen, bis es endlich dem Erzbischofe Ignaz mit der äußersten Anstrengung gelang, zu bewirken, daß er seine Vorlesungen über das Kirchenrecht einstellen mußte. — Professor und geistlicher Rath Schreiber erklärte in seiner Moralktheologie den Cölibat für widernatürlich, widerrechtlich und unsittlich, und dennoch wurde er von der katholischen Sektion gehalten, bis er selbst einsah, er könne seine theologische Professur nicht ferner bekleiden, und zur philosophischen Fakultät übergang. — An einer andern Lehranstalt war ein katholischer Geistlicher durch sein Leben und seine Lehren zum Aergerniß; seit zehn Jahren hatten seine Vorsteher gewünscht, daß er zum Heile der Jugend entfernt würde; allein er mußte bleiben, bis man ihn mit einer Pfarrei belehnen konnte.

Dagegen hielt Hr. Dieringer, Bibliothekar und Repetitor am Seminar, vergebens um das Indigenat im Großherzogthum an; er wurde, ungeachtet des bedeutenden Priestermangels, abgewiesen, weil er in die Tübinger Quartalschrift einen Artikel hatte einrücken lassen, der den aufgeklärten Herren nicht zusagte. Der Bischof von Speier nahm ihn mit offenen Armen auf. Ein anderer würdiger Priester und Professor wurde 1845, ohne irgend ein Verhör, seiner Stelle entsetzt und ihm die Wahl gelassen, entweder ohne Anstellung zu bleiben oder die ihm angebotene Pfarrei anzunehmen. Sein Verbrechen bestand darin, daß er sich für die Gesellschaft der Verbreitung des Glaubens bethätigte. *) — Als 1839 Hr. v. Hirscher zum Domherrn ernannt wurde, wollte ihm die katholische Sektion nicht ferner gestatten, Vorlesungen zu halten, womit sie indessen nicht durchdrang. Die Behandlung der Professoren Schlayer und Buß in neuester Zeit ist noch in frischem Andenken. — Einem blutarmen Badener, der in Freiburg die Philosophie absolvirt hatte, und in Rom unentgeltlich in das Collegium germanicum admittirt worden, wurde seine Bitte um Aufnahme in den Badischen Clerus 1840 von der katholischen Sektion abgeschlagen, ein Benehmen, das sich in unsern Tagen wiederholt hat.

Welche Freiheit man der Kirche bei der Wahl des Erzbischofes einzuräumen gewillt war, davon gibt das

*) E. Katholik, Jahrg. 1845.

Verfahren, das man bei der Wahl des zweiten Erzbischofes, Ignaz Demeter, einhielt, einen schlagenden Beweis. Es war der Regierung das Verzeichniß der genehmen Kandidaten vorgelegt, und so hatte sie keinen weitem Grund noch Recht, sich in die Wahl selbst zu mischen. Allein der geheime Rath Beck, den sie als Wahlkommissär nach Freiburg schickte, sah nicht etwa bloß auf Einhaltung der Formen, sondern griff direkt und willkürlich in die Wahlhandlung selbst ein. Er drang in den Weihbischof, Hr. v. Vikari, den gegenwärtigen Erzbischof, zum Voraus seiner etwaigen Wahl zu entsagen, und verwarf zweimal dessen Erwählung, bis das Kapitel, des sich ergebenden Aergernisses müde, sich in die Wahl des Regierungskandidaten Demeter, eines übrigens durch seine religiösen Eigenschaften achtungswerthen Mannes, fügte. — Hätte sich der Papst nur den leisesten Einfluß auf die Wahl erlaubt, welches Geschrei wäre in Baden und andernwärts erschollen über römische Herrschucht und Bedrückung; aber die schmachliche Verhöhnung der Wahlfreiheit, welche sich die Badische Regierung zu Schulden kommen ließ, finden viele Leute ganz in der Ordnung. *)

Wir wollen noch kurz andeuten, wie beschränkt der Erzbischof gewesen in Ausübung seines oberhirtlichen Amtes.

Die Regierung maßte sich, so zu sagen, ein dogmatisches Genehmigungsrecht aller Verfügungen des Erzbischofes an; er mußte seine Agende, Katechismus, Gesangbuch, Fastengebote, Direktorium u. zur Genehmigung vorlegen; Visitationen, religiöse Schulbücher und Prüfungen unterlagen dem Gutfinden der Regierung. Zur Einwirkung auf den Volksunterricht hatte der landesherrliche Dekan allein die Befugniß, der erzbischöfliche aber keine.

Dem Erzbischof wurde keine Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens gestattet, er durfte nicht einmal vom Rechnungswesen seines Seminars Einsicht neh-

men. Dagegen muthete ihm die Regierung zu, sich dem Papste zu widersetzen, die päpstlichen Reservationen in Ehefachen zu verwerfen, darin aus eigener Machtvollkommenheit Dispensen zu ertheilen und gab ihm auf seine dringenden Vorstellungen keine Antwort. Durch die Leichtigkeit, womit die Regierung im ersten Grade der Affinität unbedachtsamer Weise dispensirte, setzte sie den Erzbischof den Drohungen der Beamten und dem Ungestüm der Parteien aus; sie wollte ihn einerseits zur Uebertretung der Kirchengesetze nöthigen, während sie ihm andererseits die Mittel abschchnitt, solche Angelegenheiten durch den Papst, als den eigentlichen Richter in solchen Sachen, erledigen zu lassen. — Von geistlicher Disziplinarstrafgewalt blieb dem Erzbischof nur ein Schatten; dagegen hatte der Geistliche keinen kanonischen Rechtsschutz und unterlag auch in geistlichen Dingen der Willkür weltlicher Beamten. — Die Vergebung von Kirchenfründen hatte der Erzbischof nicht; man wollte ihn mit dem Almosen abfinden, daß man ihm einige Präsentationen (?) erlaubte, nicht einmal einen Kirchendiener, einen Messner konnte er anstellen. Es trat mit einem Worte der Zustand ein, den die Geistlichen der Kapitel Lahr und Offenburg, die sich 1840 an den Erzbischof mit der Bitte um eine Synode wandten, mit den Worten bezeichnen: „Jura non pauca, quæ sancta Ecclesia olim putaverat sua exercueratque, ex adverso nostris temporibus hujus politici mundi moderatores sibi competentia vocant, postulant, exsequuntur. Regimen in rebus ecclesiasticis et moderamen hoc tempore restrictum quam maxime experimur et non raro dolemus suspensum. . . . Episcopi Ecclesiarum, Apostoli Jesu Christi, a Spiritu sancto positi regere Ecclesiam Dei, ligatis manibus incedunt, nonnumquam potestatis politicæ placita et dicere et agere imperantur atque magis placere Homimibus quam Deo cogi videntur.“ (Fortsetzung folgt.)

*) Wenn Hr. Leu in seiner „Warnung“ S. 40 sagt, nach einem päpstlichen Breve müssen in Preußen die Domkapitel bei der Wahl eines Bischofs sich vergewissern, ob der Wahlkandidat eine der Regierung grata persona sei, und ein landesherrlicher Kommissär sei mit dem Rechte des Veto bei der Wahl anwesend; so ist dieses dahin zu berichtigen: Die Kapitel legen der Regierung eine Kandidatenliste vor, aus welcher dieselbe die ihr nicht genehmen Namen streichen kann, doch so, daß immer noch eine für eine eigentliche Wahl hinreichende Zahl von Kandidaten bleibt; aus dieser Zahl wählen die Domherren frei, und es gilt hier kein weiteres Veto. (Ebenso ist es für die oberth. Kirchenprovinz stipulirt, und dagegen wenden die Bischöfe nichts ein.) Wenn auch bei den Formlichkeiten vor und nach der Wahl ein königlicher Kommissär anwesend ist, so ist er bei dem Akt der Wahl selbst keineswegs zugegen. Man wird sich noch wohl erinnern, wie die Wahl des gegenwärtigen Fürstbischofes von Breslau, Dr. Förster, vor sich gegangen.

Schreiben des Hochw. Bischofs von St. Gallen an den Erzbischof von Freiburg. *)

„Erzellenz!

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

„Bevor noch der gegenwärtige entscheidende Kampf, den Euere Erzellenz für die Freiheit der heiligen Kirche unternommen, wirklich angehoben war, hatte der ergebenst Unterzeichnete bei Uebermittlung des neuen St. Gallischen Diözesan-Katechismus durch seinen Hochw. Herrn Offizial die ersehnte Veranlassung gefunden, die Gefühle der tiefsten Ehrfurcht und der innigsten Theilnahme auszudrücken,

*) S. Kirchz. Nr. 4 S. 29.

von denen er vereint mit seinem Klerus und Volke gegen Cuere erzbischöfliche Exzellenz und deren Bestrebungen durchdrungen ist.

„Nun aber mittlerweile Ereignisse der ernsthaftesten Art eingetreten sind, mit denen die Staatsbehörde der bairischen Nachbarlande, zuwider den großen Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit, die katholische Kirche, ihren gefeierten Oberhirten und pflichtgetreuen Klerus heimzusuchen kein Bedenken trägt, kann ich den Gefühlen meines Herzens nicht länger es versagen, mich auch persönlich noch in der geschlossenen Reihe der Bischöfe einzufinden, welche, die katholische Einheit sichtbar offenbarend, aus allen Theilen der Welt in die volle Theilnahme und Huldigung einzustimmen sich beeilen, die von der Höhe des apostolischen Stuhles aus durch den Stellvertreter Christi auf Erden im Angesichte der ganzen Kirche Cuerer Exzellenz schon dargebracht worden.

„In den Tagen Ihrer Jugend haben Sie, Hochwürdigster Herr Erzbischof, die katholische Kirche in Deutschland noch bei ihrer alten Herrlichkeit in ihren Stiften und Rechten gekannt; ringsum am grünen Uferfranz des nahen Bodensees hatte sie diese ihre Schönheit zum Wohle der Völker reich entfaltet. Sie sahen schon zu Anfang dieses Jahrhunderts, wie durch eine rücksichtslose Gewalt alle kirchlichen Stifte nicht nur zertrümmert und eingezogen wurden, sondern, was das Schmerzlichste von Allem ist, wie auf ihren Trümmern allmählig ein verwerfliches System sich ausgebildet, das auf außerkirchlichem Grund und Boden aufgewachsen, unter der Vorgabe, die Rechte der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen zu wahren, mit dem Eigenthum auch noch die wesentlichsten Rechte der Kirche selbst an sich zog, alle Nerven ihrer heilbringenden Wirksamkeit unterband, und ihr die von Gott verliehene Freiheit und Selbstständigkeit entriß. In jenen traurigen Tagen, wo so viele Diener des Heiligthums selbst wankten und es nicht verschmähten, bei der vollzogenen Kreuzigung der Kirche Dienste zu verrichten, verlieh Ihnen, Exzellenz, Gott die hohe Gnade, der heiligen Kirche und ihrer so vielseitig verrathenen Sache mit unentwegter Treue zur Seite zu stehen und von ihrer verkannten Wahrheit, wie von ihrem niedergetretenen Rechte muthiges und beharrliches Zeugniß abzulegen. Darum wollte nach solchen Verdiensten der ewige Oberhirt, der im Himmel thront, Ihr Greisenalter mit der hocharhabenen Sendung betrauen, nach einer so trüben, unglücklichen Zeit den Sonnenaufgang der Freiheit für die katholische Kirche in Süddeutschland einzuleiten, sie aus Haft und Banden zu erlösen und mit dem erhebenden Beispiele Ihrer apostolischen Hingebung und Kraft die ganze Kirche Gottes auf Erden zu erbauen. An diesem nahen Siege dürfen wir keinen Augenblick zweifeln,

so hoch auch jetzt die Wogen des Sturmes gehen! „Viele sind der Wogen,“ sprach in gleicher Lage der starke Steuermann seiner bedrängten Kirche, der heilige Chrysostomus, „und es tobt die Fluth; wir fürchten aber nicht unterzugehen, denn wir stehen auf dem Felsen. Wüthe das Meer, den Felsen kann es nicht wegschwemmen; laß sich erheben die Wellen, sie vermögen nicht das Schifflein Jesu zu versenken. Wir besitzen ein hohes Unterpfand, wir verlassen uns nicht auf unsere eigene Kraft!“ „Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen,“ spricht der Herr, und Er sollte nicht da sein, wo der Klerus treu mit seinem Hirten vereint, wo ein so zahlreiches gläubiges Volk in Liebe verbunden sich versammelt und für die Kirche zu ihm ruft? Wir besitzen sogar seine Handschrift, fährt jener starkmüthige Bischof fort, sie ist unsere Sicherheit, unser Schutz, unser fester Hafen in stürmender Brandung. Welche? „Siehe, ich bleibe bei Euch alle Tage bis an das Ende der Welt!“ Als ununterbrochen das Gebet der Kirche für den gefangenen Petrus zum Himmel stieg, erhielt der Fürstapostel durch ein Wunder Gottes seine Freiheit wieder, als Paulus und Silas im Kerker zu Philippi um Mitternacht den Herrn priesen, sprengte ein Erdbeben ihre Gefängnißspforte und ihre Ketten, und die Erschütterungen, welche die Urheber der Bedrängnisse wider die Kirche erregten, haben immer die endliche Befreiung derselben herbeigeführt. Wer den Verheißungen Christi nicht glauben will, sollte wenigstens den offenkundigen Thatfachen der Geschichte glauben! Wie viele Mächte dieser Welt sind schon im Kampfe wider die Kirche zu Grund gegangen und spurlos von dem Schauplatz der Erde verschwunden! Wie Manche haben durch eine verblendete Anmaßung kirchlicher Rechte statt ihre rechtmäßige Gewalt zu erhöhen, die stärkste Stütze derselben untergraben, die in dem Pflichtgeföhle eines treuen und frommen Volkes besteht, das nur die freie Kirche zu bilden im Stande ist! Alle Pläne und Berechnungen, welche die menschliche Klugheit wider die Kirche ausgedacht und durch Menschenalter ausgeführt, wurden zu Schanden gemacht. Denn verloren ist der Kampf gegen eine Gewalt, die ihren göttlichen Stifter zur Seite, gerade in ihrer äußern Trübsal und Verfolgung an innerer Kraft und Stärke gewinnt, und die, wenn auch für den Augenblick widerrechtlich zu Boden getreten, zur vorbestimmten Zeit nur um so schöner wieder erblüht. Was Alles der große Befenner der afrikanischen Kirche gegenüber seinen Drängern in den goldenen Worten zusammenfaßt: „Ein Bischof, der das Evangelium Gottes in seiner Hand hält, kann wohl getödtet, aber nicht überwunden werden.“

Die Bedingungen zu solch herrlichen Siegen, — das Gottvertrauen und den Starkmuth des Oberhirten, und

die Treue und den Gehorsam der ihm untergebenen Geistlichkeit, — sieht die katholische Kirche mit dem Gefühle allgemeiner Begeisterung in der Erzdiözese Freiburg glänzend erfüllt. Darum wird auch der Sieg der gerechten Sache nicht ausbleiben, für den ich mit den Priestern, Ordenspersonen und Gläubigen meines Bisthums im heiligsten Opfer und Gebete nicht unterlasse, Gott täglich anzuflehen.

„Die alsanctgallische Kirche hütet in ihrem Schooße das Grab und das Glaubenserbe des heiligen Gallus, des Apostels von Memnien; von ihm und seinen Nachfolgern haben sehr viele Theile der Erzdiözese das Christenthum einst empfangen. Ist unsere Theilnahme an den Geschicken der Kirche in unserem Nachbarlande warm, so ist unsere Hoffnung eben so lebendig, daß der Herr, der die Herzen der Fürsten wie Wasserbäche leitet, sie wieder einführe in die freie Wirksamkeit, deren sie vor Alters genoß, und mit den Rückwirkungen solcher Auferstehung auch diese alte Mutterkirche am Fuße des hohen Alpensteines einst trösten und erfreuen werde.

„Wollen Euer Excellenz diesen Ausdruck meiner Gefühle in gewohnter Huld entgegen nehmen und die Versicherung meiner tiefsten Verehrung genehm halten, mit der ich mich zeichne

„St. Gallen, 18. Januar 1854.

„Euer Excellenz, Hochwürdigster Herr Erzbischof!
ganz ergebener: (Unterschrift.)“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Luzern. Baldegg. (Fortsetzung.) Schreiben des Hrn. Amtstatthalters Vossard an Hrn. Kaplan Blum vom 20. Jänner 1854:

„In Erwiederung auf Ihres verehrte Antwortschreiben von heute muß ich Ihnen erklären, daß von den laut Regierungsbefehl vom 8. April 1853 ausgewiesenen sogenannten Dienst- und Lehrschwestern zu Baldegg einzig nur den 4 Schwestern Anna Maria, Elisabetha, Katharina und Margaritha Hartmann, welche den klösterlichen Habit nie getragen, gestattet worden ist, im Schlosse Baldegg verbleiben zu dürfen; ihrer Schwester Aloisia Hartmann hingegen nicht, und daß ich den bestimmten Auftrag habe, keine der Ausgewiesenen mehr dort zu gedulden, möge die einte und andere, in welcher Eigenschaft sie wolle, sich dort wieder einschleichen, weshalb ich darauf dringen muß, daß die Aloisia Hartmann, Luzia Kaiser und M. Agatha Schuhmacher sich sofort aus den Gebäulichkeiten des Schloßgutes in Baldegg entfernen, sofern sie nicht eine ausdrückliche Bewilligung der hohen Regierung oder

des Polizeidepartements erhalten haben, dort wieder Aufenthalt nehmen zu dürfen.

„Was die Anna Greter von Greppen betrifft, so hat der Gemeindeammann mir bestimmt berichtet, daß er dieselbe den 3. Januar in vollständiger Klosteruniform im Schloß Baldegg angetroffen habe.

„Uebrigens wurde mir berichtet, daß auch Ihre Nichte Maria Josepha Blum sich seit ihrer Ausweisung wieder dort aufgehalten habe, welche der Gemeindeammann bei seinem Besuche zwar nicht angetroffen hat.

„In Erwartung, daß meinem Befehle von gestern Folge geleistet werde, erneuere ich Ihnen schließlich die Versicherung meiner Hochachtung.“

Antwort des Hrn. Kaplans Blum vom 22. Jänner:

„Zur Steuer der Wahrheit muß ich Ihnen auf Ihr verehrliches Schreiben vom 20. d. nochmals bemerken, daß die Anna Greter von Greppen niemals in den Schwesternverein aufgenommen, niemals mit dem sogenannten Habit eingekleidet worden ist, und daß die „vollständige Klosteruniform“, in welcher sie der Gemeindeammann den 3. Januar abhin im Schlosse Baldegg angetroffen haben will, keine andere war, als die städtische einfache Kleidung, in welcher das arme Mädchen seit Wochen in der Stadt Luzern und auf dem Lande herumgelaufen und so nach Baldegg gekommen und wieder so den 10. Jan. abhin fortgegangen ist, bis es endlich, da es nirgends Unterkommen finden konnte, in seiner Noth im Heimathsort Greppen angelangt.

„Auch in Betreff meiner Nichte, der M. Josepha Blum von Reiden, seit bereits 24 Jahren im Schwesternverein zu Baldegg, sind Sie unrichtig berichtet, indem sie sich seit dem Herbst verwichenen Jahres ununterbrochen in Engelberg befindet, und früherhin einige Zeit nach Baldegg ging, um meinem Bruder, ihrem Onkel, Hemder zu machen und Kleider zu flicken u., also den 3. Januar abhin vom Gemeindeammann bei seinem Besuche nicht angetroffen werden konnte.

„Inzwischen bitte ich den Ausdruck vollkommener Hochachtung u.“

— — Anstands halber standen sonst die bischöflichen Fastenindulte an der Spitze des Amtsblattes. Diesmal aber folgt der Hirtenbrief des Hochwürdigsten Bischofs hinter Brandstiftungs- und Diebstahls-Sentenzen, und zwar in der Rubrik der „administrativen“ Bekanntmachungen. Darauf folgen Bevogtigungen und Schuldentrüfe, Heu- und Schweinversteigerungen u. s. w. Glückliche büreaukratische Zeit, wo der Kriminalgerichtspräsident dem Hochwürdigsten Landesbischöfe den Rang ablauft! —

(Wochenzeitung.)

— — Der von der Geistlichkeit des Kantons

Luzernerlassene Aufruf an das Volk betreffend das Zehntgesetz mahnt das Volk zur Verwerfung durch das Veto. Es wird in dem Aufruf die bestimmte Erwartung ausgesprochen, das Volk werde das Gesetz verwerfen und der Kirche ihr Eigenthum und ihren Besitz lassen und sie schützen. Den Aufruf selbst mittheilen dürfen wir nicht; derselbe war gedruckt, ist aber den 10. dieß Vormittags durch die Polizei (Herrn Vize-Polizeidirektor Stocker mit Begleit des Polizeisekretärs und eines Landjägers) mit Beschlag belegt worden, nachdem bereits Exemplare an die Kapitel versandt waren.

Die Polizei äußerte sich zur Begründung dieses Schrittes einfach dahin, es hätte der Aufruf, als ein geistlicher Erlaß, vorerst der Regierung mitgetheilt werden sollen. (L. Z.)

Der Regierungsrath hat auch die Verwahrung, welche Hr. Kommissär Winkler im Namen des Bischofs und die Vorstände der vier geistlichen Kapitel gegen das neue Zehntgesetz eingegeben, zurückgewiesen.

In Betreff der beiden Zuschriften erklärt Hr. Kommissär Winkler in einer Beilage zur „Luzerner Zeitung“ Nr. 19 unter Anderm:

„Das Schreiben an den hohen Regierungsrath zu Händen des hohen Großen Rathes in Betreff des Zehntgesetzes, datirt vom 26. Jänner abhin, ist nicht ein Schreiben des bischöflichen Kommissariats und der vier Murralkapitel des Kantons, sondern ein Schreiben des Hochwürdigsten Bischofes und der Vorstände der vier Murralkapitel, indem es der bischöfliche Kommissar im Namen und Auftrag des Bischofes, die Vorstände aber in ihrem eigenen Namen und nicht Namens ihrer respect. Kapitel unterzeichnet, — welches Schreiben der hohe Regierungsrath nicht annahm, sondern am 10. dieß wieder an mich zurückschickte mit der Bemerkung, die im Tagblatt steht, sie glaube nämlich eine solche feierliche Verwahrung gegen vom hohen Großen Rath erlassene Gesetze nicht annehmen zu können.“

„Ich kenne kein gegenwärtig in Kraft bestehendes Gesetz, gegen welches wir uns verstoßen. Das Plazetgesetz der 30ger Regierung wurde von der 41ger Regierung abgeschafft, und weder die Verfassung noch die Gesetzgebung der gegenwärtigen Regierung hat ein solches.“

„Aber die Uebung? Ich kenne auch keine Uebung für diesen Fall. Es ist nämlich noch nie vorgekommen, daß die Geistlichkeit des Kantons oder überhaupt eine geistliche Behörde, seitdem das Veto bei uns eingeführt ist, eine Zuschrift an das Volk hat richten wollen in einer Angelegenheit, im Betreff welcher dem Volke das Veto zusteht oder, was dasselbe ist, in Betreff welcher das Volk selbst das Souveränitätsrecht ausübt. Eine solche Uebung

kann und wird sich auch nie machen — könnte und würde nie Gesetzeskraft erlangen, weil sie nicht vernünftig wäre. Oder wäre das vernünftig, daß man die Erlaubniß, in einer Angelegenheit zum Volke zu reden, in welcher es die Souveränität ausübt, von jemand Anderm, der dießfalls, wer er immer ist, unter dem Volke steht, einholen müßte? Ich war der Meinung bisher und bin es noch, daß in einem solchen Falle jeder Bürger, sei er geistlich oder weltlich, an das Volk reden dürfe, ohne vorher irgendwen um die Erlaubniß dazu angehen zu müssen.“

— Tessin. Die Geistlichkeit von Lugano und der Umgegend hat sich mit der Bitte an die Regierung gewendet, sie möchte nicht ferner gestatten, daß an den Sonntagen während des Gottesdienstes militärische Uebungen stattfinden.

— Die in den Prozeß Contini verflochtenen (?) Priester Caglioni und Nessi sind von der Regierung von Tessin in ihren geistlichen Funktionen eingestellt worden. Dieselben haben nun gegen diese Verfügung beim Bundesrathe Beschwerde eingereicht. Der Bundesrath ist darauf nicht eingetreten, sondern hat die Beschwerde der Anklagekammer überwiesen. (Vd.)

— Genf. Fast alle Schweizerischen Blätter haben den Unfug berichtet, den sich Katholiken im Dorfe Chevranz gegen einen protestantischen Prediger erlaubt haben sollen. Wir wollen nun noch eine andere Stimme darüber hören, die der „Katholischen Annalen“ von Genf. Sie lautet: „Die protestantische Agitation bringt ihre Früchte. Nach der Organisation mehrerer Gesellschaften für Zwecke des Proselytismus, religiöser Clubbs von Männern und Frauen im Casino, unzähliger Konferenzen; nach dem Kolportiren von Schmähchriften und der Austheilung von Geldsummen, um die Armen und die käuflichen Seelen zu gewinnen, hat die Protestantische Union soeben den Versuch einer abentheuerlichen Propaganda auf dem Lande gemacht. Ein Prediger, von einer Handvoll fremder Apostaten begleitet, ging in einen ausschließlich katholischen Weiler, um daselbst, ungeachtet der Vorstellungen der Bevölkerung, ein Bethaus einzurichten. Es handelte sich hier nicht, wie zu Bernex, zu Onex, um eine Privatversammlung der Protestanten, die an diesen Orten wohnen, welche die Katholiken nie gestört haben; es handelte sich um einen Versuch eines ganz unbegründeten und rücksichtslosen Proselytismus. Der Prediger, der sich feige hinter eine scheinbare Gesetzmäßigkeit zu verschanzen suchte, mußte wohl voraussehen, daß eine solche Herausforderung einer religiösen und friedlichen Bevölkerung Repressalien von Seite gläubiger und herzhafter Männer hervorrufen würde. Unsere Landleute dulden nicht, daß man sie für fähig halte, Ueberläufer zu werden oder sich mit protestantischem Gelde

erkaufen zu lassen. Sie haben gegen einen solchen Eingriff protestirt; die Genfer Presse klagt sie der Gewaltthat, der Verletzung des Hausrechtes an; wir tadeln jede Ungefehrlichkeit, jede Gewaltthat; aber wir glauben, daß die größere Schuld Derjenige habe, welcher den Samen der Zwietracht in ein Land wirft, das ihn nicht berufen hat, und sich einem katholischen Dorfe, zum Hohne der Verträge, aufdrängt."

— **Wallis.** Der Hochwürdigste Bischof von Sitten hat mit seinem Domkapitel eine Zustimmungsadresse an den Erzbischof von Freiburg gesandt.

— **Solothurn.** Hr. Domherr Tschan hat an den St. Josephshospital in Saignelegier 1000 Fr. vergabt.

Deutschland. Von Württemberg ist Legationsrath v. Hummel mit auf die Ausgleichung des Kirchenkonflikts bezüglichen Depeschen nach Rom abgegangen.

Das „Mainzer Journal“ bringt die Nachricht, daß sich auch die großherzoglich badische und die herzoglich nassauische Regierung nach Rom gewendet, um über die Kirchenfrage direkt mit dem heiligen Stuhle zu unterhandeln.

Großherzogthum Baden. (D. Vbl. 5. Febr.) Hirschers Schriftchen zur Orientirung in der Kirchenfrage erfreut sich eines sehr starken Absatzes. Es wird wohl eine weitere Auflage nöthig werden. Es hat das besondere Mißfallen der ministeriellen Partei erregt, daß gerade Hirscher als Vertheidiger des Vorgehens des Erzbischofs auftritt, und noch dazu so entschieden. — Eine weitere Broschüre hat die Presse verlassen, nämlich das erste Heft der Adressen an den Hochwürdigsten Erzbischof im Verlage von Kirchheim in Mainz. Der Inhalt ist erhehend. — Aus St. Blasien hören wir, daß der dortige provisorische Dekan Braun wegen der Predigten über den Kirchenkonflikt in Untersuchung genommen ist. — In Hecklingen ist eine Stiftung der Gräfin Henmin, der Jungfrauenverein, aufgelöst worden, wegen katholischer Gesinnung. Der Gemeinderath hat ihnen das Zeugniß eines musterhaften Benehmens und erfolgreichen Wirkens für Sittlichkeit gegeben. — Von Karlsruhe aus wird der Versuch gemacht, die nicht kirchlich gesinnten katholischen Geistlichen zu sammeln und zu organisiren. — Die „Bad. Landeszeitung“, d. h. deren Redacteur, hat aus den geheimen Fonds wegen des besondern Eifers in der katholikenfeindlichen Agitation eine Belohnung von fünfhundert Gulden erhalten. Andern Redactoren sind ähnliche Anerkennungen zugebracht. In solchem Kampfe ist jede Hilfe willkommen.

Der heil. Vater hat ein eigenhändiges tröstendes und aufmunterndes Schreiben an den Erzbischof von Freiburg erlassen, auf welches wir nächstens zurückkommen werden.

— Um die Angelegenheiten des Kapitels Ottersweier — also rein kirchliche Dinge — zu berathen, hatte der erzbischöfliche Dekan eine Kapitelskonferenz zu Bühl anberaumt; ein amtlicher Befehl jedoch hinderte sie.

Vom Bodensee. Die „Augsb. Postzeitung“ schreibt: „Die Frauen vom Herzen Jesu — eine Gräfin von Enzenberg an der Spitze — haben am 16. Dez. v. J. die schön gelegene Niederburg unfern der Achbrücke bei Bregenz für 46,500 fl. in Silber angekauft, um dort ein höheres weibliches Pensionat zu eröffnen. — Wie man erzählt, sollen die Konventualen von Muri — jetzt zu Gries neben Bogen — das ehemalige Kloster Mehnerau bei Bregenz, herrlich am See gelegen, kaufen wollen.

Preußen. Für den Delegaturbezirk des Fürstbischofs von Breslau soll zu Frankfurt a. O. ein Rettungshaus für katholische Kinder errichtet werden.

Belgien. Brüssel, 5. Febr. Die Unterhandlungen, welche schon seit längerer Zeit zwischen dem Hochw. Episcopate und der Regierung in Bezug auf die Mitwirkung der Geistlichkeit beim mittlern Unterrichte gepflogen wurden, scheinen endlich zu einem erwünschten Ziele geführt zu haben. „Heute“, sagt das „Journal de Bruxelles“, „sind wir informirt worden, daß die Verhandlungen über die Mitwirkung des Clerus bei den Staatsanstalten zu einem Resultate gelangt sind, wodurch die Freiheit der Regierung, des Episcopates und der Gemeinden gleichmäßig gesichert wird.

England. Everard Arundell, der jüngste Sohn des Lords Arundell von Wardoug, trat vor kurzem in das Noviciat der Jesuiten zu Stonyhurst. Der frühere Offizier im 33. Regimente, Herr Plunkett, Sohn des Grafen von Fingall, ist zu Clapham bei den Redemptoristen eingetreten. Eduard Stonor, der dritte Sohn des Lord Camois, studirt gegenwärtig im geistlichen Collegium zu Rom, um später in England als Priester zu wirken; seine Schwester nahm den Schleier im Priorat der Benedictinerinnen zu Princethorpe. Es ist sehr tröstlich, diese Merkmale einer wachsenden Hingebung an die Kirche in den obersten Reihen der Aristokratie zu bemerken. — In der Diözese Birmingham ist eine Diözesansynode abgehalten, 105 Priester waren anwesend, unter ihnen Mitglieder von sechs Mönchsorden. — P. Newman beendete soeben zu Liverpool seine öffentlichen geschichtlichen Vorträge über das türkische Reich. — Dr. Cahill wird in Manchester sechs öffentliche Vorträge über Astronomie halten. Durch solche literarische und wissenschaftliche Arbeiten, durch öffentliche Vorträge antwortet die katholische Geistlichkeit siegreich auf die Verläumdung, die katholische Kirche sei eine Feindin des Lichtes und lege eine Binde um die Augen ihrer Kinder. Cardinal Wisemann brach zuerst die Bahn durch die bewunderungswürdigen Vorträge, welche

er über die schwierigsten und interessantesten wissenschaftlichen Fragen hielt, die anderen gelehrten Geistlichen folgen würdig seinem Beispiele.

Amerika. Die ersten katholischen höhern Bildungsanstalten in Canada waren das 1635 gegründete Jesuitenkollegium zu Quebec und das 1663 durch den damaligen Bischof Laval gegründete theologische Seminar zu Quebec. Fast ein Jahrhundert lang erhielten in diesen beiden Anstalten die meisten Priester und viele Laien aus den höhern Ständen in Canada ihre Bildung. Das Jesuitenkollegium wurde durch die Engländer aufgehoben, das Seminar blieb bestehen. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sind viele katholische Kollegien unter der Leitung von Geistlichen gegründet; es machte sich aber dringend der Mangel einer Universität, namentlich für die juristischen und medizinischen Studien fühlbar, da bis jetzt die jungen Leute, welche sich diesen Studien widmen wollten, auswärtige Universitäten besuchen mußten, nicht selten zum großen Schaden für ihren katholischen Glauben. Das erste Provinzialconcil von Quebec sprach sich entschieden in diesem Sinne aus, und in den ersten Tagen dieses Jahres kündigte der Erzbischof von Quebec, Peter Flavian Turgeon, in einem Hirtenbriefe seinen Diözesanen an, das Seminar von Quebec sei zu einer vollständigen katholischen Universität — nach dem Gründer des Seminars „Laval's Universität“ genannt — erweitert, von der englischen Regierung als solche anerkannt, und auf einstimmiges Ersuchen der Bischöfe der Kirchenprovinz vom hl. Stuhl bestätigt. — In New-York ist in der letzten Zeit das Predigen auf offener Straße sehr Mode geworden. Da die Straßenprediger sich oft die bittersten und aufreizendsten Ausfälle gegen die katholische Kirche erlauben, so hat der Erzbischof, John Hughes, in einem Hirtenbriefe die Katholiken dringend aufgefordert, den Predigern nicht zuzuhören und sie ganz in Ruhe so lange predigen zu lassen, als sie Lust hätten. Ihr Treiben sei wahrscheinlich darauf berechnet, die Katholiken zu Ruhestörungen zu reizen, und in dieser Schlinge sollten sie sich nicht fangen lassen. Wenn es zu einer Collision zwischen den religiösen Parteien in New-York je komme, so werde das unausbleiblich die furchtbarsten Folgen haben. Gewisse Fanatiker möchten von Demolition der katholischen Häuser, Kirchen und Institute sprechen; für jetzt gewährten noch die Gesetze und die Behörden den Katholiken genügenden Schutz.

Conversionen.

Während sich Richards Sheridan bemüht, im Norden von England große Reden gegen die Katholiken zu halten, ist sein Sohn zur katholischen Kirche zurückgekehrt.

Literatur.

Acht leichte und kurze deutsche Messen mit Predigtliedern und Responsorien, nebst noch einigen, beim vor-mittägigen Sonntags-Gottesdienste üblichen Gesängen von verschiedenen Componisten, für Sopran, Alt, Tenor und Bass eingerichtet und mit Bischöflich-Basel'scher Genehmigung, herausgegeben von J. H. Breitenbach, Musik- und Gesanglehrer an der Bezirkschule Muri (Aargau). Partitur-Ausgabe. Preis Fr. 2. Im Selbstverlage des Herausgebers. Zu Aufträgen empfiehlt sich die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Eines der wirksamsten Mittel, den religiösen Sinn zu erwecken und heranzubilden, besaß die katholische Kirche von jeher und besitzt sie noch in dem hl. Gesange. Sein Einfluß, seine Bedeutung kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Deswegen verdienen auch unsern größten Dank jene Männer, welche sich die Pflege der Kirchenmusik zur Lebensaufgabe machen, sei es durch Composition oder durch Einüben derselben. — Obige Sammlung ist ein vortrefflicher Beitrag zur Kirchenmusik in den Landkirchen, indem sie in Wort und Tönen nur das gibt, was sich für die hl. Handlung geziemt. Die Texte sind vortrefflich gewählt; die Melodien erwecken eine fromme Stimmung und sind durch ihre Einfachheit ganz geeignet, in den Mund des Volkes überzugehen; der vierstimmige Satz ist sehr klar und fließend, so daß auch die Mittelstimmen durchaus keine Schwierigkeiten darbieten. Unter den Componisten finden wir sehr beliebte Namen, von welchen wir hier nur Michael Haydn nennen wollen. Wir wünschen dieser Sammlung eine recht große Verbreitung. Sollte diese den erwünschten Anklang und Abgang finden, so würde dieser eine zweite folgen — Trauerämter und Vespere (im Figuralstyl mit Beibehaltung der Psalmöne und Zwischenmelodien) und Gesänge für die verschiedenen Zeiten und Feste enthaltend. — Briefe und Geldsendungen erbittet sich der Herausgeber franco.

Wo ein schönes Altargemälde, gut gelungene Copie der Madonna de Poligno von Raphael, von 5' 8" Höhe und 4' 1 1/2" Breite (in Rom gemalt), um sehr billigen Preis zu haben ist, ist bei der Expedition zu vernehmen.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2 1/2 Nthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.